

## Terms of Use for BNMRZ Infrastructure

### Präambel

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der NMR-Infrastruktur des Bayerischen NMR-Zentrums (BNMRZ). Sie ist Bestandteil jedes individuellen Nutzungsverhältnisses, einschliesslich derjenigen, die über Instruct-ERIC vermittelt werden (siehe Anhang). Es ist nicht Ziel dieser Nutzungsordnung, Verwertungs- und IP-Fragen zu regeln.

### 1. Messzeit

Messzeit umfasst die Zeit, die einem Nutzer am NMR-Spektrometer zur Verfügung steht. Dazu zählen auch Umbauten, Probenkopfwechsel und ähnliche Arbeiten, die in direktem Zusammenhang mit einer Messung stehen. Gerätewartung (Kryogen-Füllungen, Reparaturen etc.) gehören nicht zur Messzeit.

### 2. Messzeitvergabe

Interne Nutzer können Messzeit über das BNMRZ-interne online-Buchungssystem beantragen. Nationaler Zugang zum 1.2 GHz-Spektrometer ist über die entsprechende Internet-Buchungsseite zu beantragen (<https://www.bnmrz.org/spectrometer/nmr-time-application>). Zugang über Instruct-ERIC erfolgt ausschliesslich nach Bewilligung eines Access Proposals über das ARIA-System. Das BNMRZ behält sich ausdrücklich das Recht vor, Anfragen ohne Angaben von Gründen abzulehnen (Veto-Recht des Zentrums).

### 3. Messzeit-Ausfall

Sollte die Nutzung des Gerätes innerhalb der dem Nutzer zugewiesenen Messzeit aus technischen Gründen nicht möglich sein, erfolgt ein möglichst zeitnaher Ausgleich; weitergehende Ansprüche gegen das BNMRZ sind ausgeschlossen. Bei kurzfristiger Absage (weniger als 10 Tage vor Beginn) der vereinbarten Messzeit aus Gründen, die das BNMRZ nicht zu verantworten hat, besteht kein Anspruch auf Ausgleich, wenn das betroffene Gerät nicht anderweitig genutzt werden kann. Generell bemüht sich das BNMRZ bei der Absage von Messzeit stets einen Ersatznutzer zu finden, es sollte daher in solchen Fällen möglichst frühzeitig kontaktiert werden.

### 4. Sicherheitsunterweisung und Bedienberechtigung

- (1) Der Nutzer darf Geräte des BNMRZ erst nach einer verpflichtenden Unterweisung durch autorisiertes BNMRZ-Personal selbstständig bedienen. Die Unterweisung umfasst auch gerätespezifische Bedienvorgaben.
- (2) Die Unterweisung wird dokumentiert und ist Grundvoraussetzung für die Erteilung einer individuellen Bedienberechtigung. Bedienberechtigungen sind personenbezogen, nicht übertragbar und können zeitlich befristet erteilt werden.
- (3) Der Nutzer muss die vollständigen Sicherheitsvorgaben und Geräteanweisungen des BNMRZ anerkennen und einhalten. Vor der Messung sind die geräte- und probenspezifischen Checks durchzuführen (Temperaturkontrolle, Probenkopf-Abstimmung, Fehlermeldungen).

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, die Messung im elektronischen Logbuch (eLOG im Webbrowser auf den Geräten) korrekt zu dokumentieren. Hierzu zählen: Namen der gemessenen Datensätze, selbst kalibrierte Pulsängen, Messtemperaturen, spezifische Verkabelungen und alle für die Messung gemachten Modifikationen des Gerätes.

(5) Das BNMRZ-Personal kann jederzeit überprüfen, ob Nutzer die Sicherheitsvorgaben einhalten. Das BNMRZ kann zusätzlichen Einweisungsbedarf anordnen (z. B. bei Einführung neuer Probenköpfe oder Software-Versionen).

## **5. Pflicht zum sicheren Arbeiten während der Messzeiten**

(1) Geräte dürfen ausschliesslich gemäß den BNMRZ-Bedienrichtlinien genutzt werden. Jegliche Veränderungen an Hard- oder Software der Geräte werden nur durch das dazu autorisierte Personal des BNMRZ vorgenommen. Dies gilt ebenso für Eingriffe in die technische Installation der Messräume (Klimatisierung, Stromversorgung/USV, Kühlwasser, Sensoren für Rauch/Feuer, Sauerstoffmangel etc.). Die Geräteverantwortlichen des BNMRZ entscheiden eigenverantwortlich über Umbauten, die der Nutzer im Einzelfall selbst vornehmen darf.

(2) Bei unerwartetem Verhalten eines Spektrometers ist die Messung sofort zu stoppen und das BNMRZ-Personal zu informieren.

(3) In Messräumen ist zu jeder Zeit geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen, sofern im Einzelfall erforderlich (z. B. Labor- / Kryo-Schutzhandschuhe).

(4) Nach Messzeitende hat der Nutzer den Messplatz aufzuräumen und alle Geräte in einen sicheren Betriebszustand zu versetzen. Beobachtete Störungen, Fehlermeldungen und andere Auffälligkeiten sind im Logbuch einzutragen und die Geräteverantwortlichen darüber zu informieren.

## **6. Arbeiten mit Proben und Probenmaterial**

(1) Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für sämtliche von ihm in das BNMRZ eingebrachten Probenmaterialien, einschliesslich chemischer, biologischer, gentechnisch veränderter, toxischer, infektiöser oder sonstiger gefährlicher Stoffe.

(2) Proben, die unter das Gentechnikrecht, Gefahrstoffrecht oder Strahlenschutzrecht fallen, dürfen nur mit geeigneter Qualifikation und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung eingebracht werden. Das BNMRZ ist berechtigt, Proben zurückzuweisen, wenn Sicherheitsbedenken bestehen oder Informationen unvollständig sind. Falsche oder unvollständige Angaben können zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung führen.

(3) Sicherheitsdatenblätter sind bei Bedarf vorzulegen.

(4) Der Nutzer sichert zu, dass alle eingebrachten Materialien

- ordnungsgemäß gekennzeichnet, verpackt und transportiert werden,
- den geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Gefahrstoff-, Gentechnik-, Strahlenschutz- und Abfallrecht) entsprechen,
- nur in den Sicherheitsstufen gehandhabt werden, für die das BNMRZ zugelassen ist.

- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die aus
- unsachgemäßer Deklaration,
  - unzureichender Verpackung,
  - falscher oder unvollständiger Sicherheitskennzeichnung,
  - für den geplanten Messbetrieb ungeeigneten Proben resultieren.

Dies umfasst insbesondere Schäden an Geräten, Infrastruktur sowie Gefährdungen für Personal oder andere Nutzer.

(6) Das BNMRZ übernimmt keinerlei Verantwortung für Verderb, Verlust, Beschädigung oder Wertminderung der Probenmaterialien.

(7) Der Nutzer verpflichtet sich, Proben nach Ende der Messzeit unverzüglich wieder mitzunehmen bzw. gemäß den geltenden Entsorgungsvorschriften selbst zu entsorgen. Etwaige dem BNMRZ durch die Entsorgung entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

## **7. Messdaten**

(6) Sämtliche während eines Nutzungsprojekts erzeugten experimentellen Daten (Rohdaten, Metadaten, Analysedaten) gehören ausschliesslich dem Nutzer. Das BNMRZ erhält keine IP- oder Nutzungsrechte, außer zur Fehlersuche, Qualitätssicherung oder zur Verbesserung des Services.

(7) Das BNMRZ sichert alle Spektrometerdaten in täglichen Sicherheitskopien und für mindestens ein Jahr nach Erzeugung. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Daten unverzüglich nach Messende zu sichern und langfristig selbst zu archivieren. Dazu werden die Daten dem Nutzer über gesicherte Datenfernübertragung oder geeignete Datenträger zugänglich gemacht. Die langfristige Datensicherung gemäss guter wissenschaftlicher Praxis nach den Regeln der DFG oder anderer Institutionen obliegt alleine dem Nutzer.

(8) Wenn für ein Projekt erhebliche methodische Anpassungen oder Weiterentwicklungen erforderlich sind, durch die Facility-Personal aktiv zur Entstehung neuer Methoden beiträgt, kann gemeinsames geistiges Eigentum entstehen. In diesen Fällen ist vor Projektbeginn ein gesondertes Agreement abzuschliessen.

## **8. Verwendung der Messdaten für wissenschaftliche Veröffentlichungen**

(9) Werden am BNMRZ aufgenommenen Messdaten für wissenschaftlichen Veröffentlichungen verwendet, so ist das "Bayerische NMR-Zentrum (BNMRZ)" / "Bavarian NMR Center (BNMRZ)" in der Danksagung namentlich zu erwähnen.

## **9. Nutzungskosten**

Allen BNMRZ-externen Nutzern werden die Nutzungskosten in Rechnung gestellt (siehe separate Tabelle). Akademische Nutzer können nach den Regeln der DFG dort einen Zuschuss in Höhe der Kostenumlage für Gerätezentren (*core facilities*) beantragen. Für industrielle Nutzer müssen die Nutzungskosten jeweils in einer separaten Vereinbarung festgelegt werden, mindestens aber die Vollkosten gemäß Art. 87 EG-Vertrag und Vorgaben des Freistaats Bayern / StMWFK.

## **10. Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden an Geräten oder Infrastruktur, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten entstehen.
- (2) Fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an Geräten, Infrastruktur oder Daten sind vom Nutzer bzw. dessen Institution zu ersetzen.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung, Sicherheitsvorschriften oder bei unsachgemäßer Bedienung kann die Nutzung temporär oder dauerhaft gesperrt werden. Dadurch entstehende Verzögerungen oder Projektverluste liegen im Verantwortungsbereich des Nutzers, Ersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen. Das BNMRZ übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Fehlverhalten der Nutzer entstehen.

## **11. Datenschutz**

- (1) Das BNMRZ speichert personenbezogene Daten nur für die Dauer der Projektdurchführung und gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, nur solche personenbezogenen oder sensiblen Daten in Proben/Unterlagen einzubringen, für die eine rechtliche Grundlage besteht.

## **12. Schlussbestimmung**

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Nutzerinnen und Nutzer des BNMRZ in ihrer auf der Internetseite des BNMRZ ([www.bnmrz.org](http://www.bnmrz.org)) veröffentlichten aktuellen Version.
- (2) Das BNMRZ ist berechtigt, diese Nutzungsordnung aus sachlichen Gründen – insbesondere bei Änderungen gesetzlicher Vorgaben, sicherheitstechnischer Anforderungen oder der Instruct-ERIC-Regularien – jederzeit anzupassen; Änderungen gelten ab ihrer Bekanntgabe.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine rechtlich zulässige Bestimmung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Nutzern und dem BNMRZ gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der BNMRZ-Infrastruktur ist München.
- (5) Diese Nutzungsordnung kann in deutscher und englischer Fassung bereitgestellt werden. Im Fall von Abweichungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

## **Anhang: Zusatzbestimmungen für die Nutzung über Instruct-ERIC**

Für Nutzungen im Rahmen von Instruct-ERIC gelten die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung. Zusätzlich muss dafür ein Antrag auf Zugang zu den Infrastrukturen an Instruct-ERIC eingereicht werden (Access Proposals) und vom BNMRZ zugestimmt werden. Instruct-Nutzer verpflichten sich, sämtliche im Rahmen von Instruct-ERIC geforderten Dokumentationsschritte einzuhalten, einschliesslich etwaiger zusätzlicher elektronischer Berichte im ARIA-System. Die im Access Proposal gemachten Sicherheitsangaben gelten als verbindlich.

Bei durch Instruct-ERIC geförderten Projekten muss in Publikationen folgender Hinweis beigefügt werden: "This work benefited from access to the [Name of Institute or facility], an Instruct-ERIC Centre. Financial support was provided by [funding source 1], [funding source 2] and [funding source 3]." Zusätzlich muss der Instruct-ERIC-Funding-Hinweis "Instruct-ERIC (PID XXXX)" enthalten sein.

Für Zugänge über Instruct-ERIC werden personenbezogene Daten (z. B. Nutzernamen, institutionelle Zugehörigkeit, Kontaktdaten, Angaben zu Proben und Sicherheitsaspekten) an das ARIA-System übermittelt, welches von Instruct-ERIC in einem Drittland (UK) betrieben wird. Die Datenübermittlung erfolgt auf Grundlage der Instruct-ERIC-Vertragssituation und ist notwendiger Bestandteil des Access-Prozesses. Nutzer werden hiermit über diese Drittlandsverarbeitung informiert. Für im ARIA-System gespeicherte Daten gelten die Speicher- und Löschregelungen der Instruct-ERIC Data Management Policy; eine Eigenverantwortung des BNMRZ für ARIA-Daten besteht nicht.